

Kreisstadt



Eschwege

Die Gemeindegewahlleiterin

Kommunalwahlen im Lande Hessen am 6. März 2016 Ausscheiden und Nachrücken von Bewerbern

Der am 06.03.2016 in den Ortsbeirat des Stadtteils Niederhone gewählte Bewerber [REDACTED], 37269 Eschwege, SPD, ist am [REDACTED].05.2019 verstorben.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn [REDACTED] aus dem Ortsbeirat des Stadtteils Niederhone festgestellt.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags, [REDACTED], 37269 Eschwege, rückt gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) nach.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl zum Ortsbeirat Niederhone binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindegewahlleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 21.06.2019

**Die Gemeindegewahlleiterin
der Kreisstadt Eschwege
gez. Herzog - Meister**